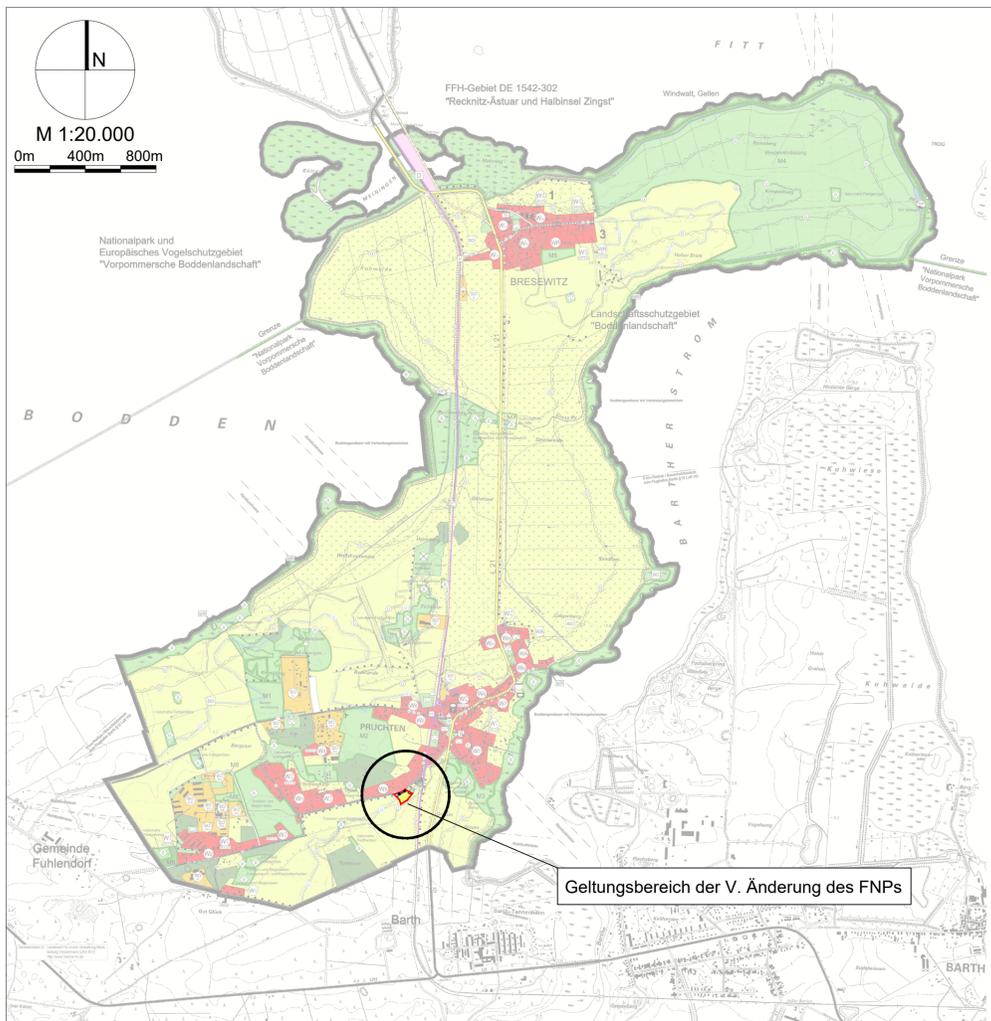


GEMEINDE PRUCHTEN - V. Änderung des Flächennutzungsplanes

ÜBERSICHTSPLAN - FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE PRUCHTEN IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG



PRÄAMBEL

Die Satzung über die V. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten, bestehend aus der Planzeichnung, den Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen, wird aufgestellt auf Grundlage des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802) geändert worden ist und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung - PlanZV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802) geändert worden ist.

LEGENDE

- ▭ Geltungsbereich der V. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten
- ▭ 7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB
- ▭ Flächen für die Landwirtschaft

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom bis zum und im Internet auf der Homepage des Amtes Barth am erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen vom bis durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung ist durch Aushang vom bis zum und im Internet auf der Homepage des Amtes Barth am erfolgt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom frühzeitig über die Planung unterrichtet.
5. Der Entwurf der V. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der zugehörigen Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang vom bis zum und im Internet auf der Homepage des Amtes Barth am ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Der geänderte Entwurf der V. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der zugehörige Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum nach § 4a Abs. 3 BauGB während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang vom bis zum und im Internet auf der Homepage des Amtes Barth am ortsüblich bekanntgemacht worden.
8. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
9. Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, der Behörden, der Nachbargemeinden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Pruchten,
Bürgermeister
10. Die V. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur V. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Pruchten,
Bürgermeister
11. Die V. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.
Pruchten,
Bürgermeister
12. Die Erteilung der Genehmigung der V. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom bis zum sowie im Internet auf der Homepage des Amtes Barth am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) hingewiesen worden.
Die V. Änderung des FNP ist mit Ablauf des wirksam geworden.
Pruchten,
Bürgermeister

ÄNDERUNGSFLÄCHE NR.1

Auszug aus dem wirksamen FNP (2. Änderung 2010)



V. Änderung des FNPs (B-Plan 14 "Neubau Kita Pruchten")



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Auf eine Planzeichenerklärung entsprechend PlanZV für die außerhalb der Änderungsfläche liegenden Bereiche wird für den "Übersichtsplan - Flächennutzungsplan der Gemeinde Pruchten in der Fassung der 2. Änderung" verzichtet.

Die in der Planzeichenerklärung verwendeten Symbole beziehen sich ausschließlich auf die Änderungsfläche Nr.1.

- | | |
|--|--|
| Darstellungen und Nachrichtliche Übernahmen | § 5 Abs.2 Nr.1 u. Abs.4 BauGB |
| Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf | § 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB |
| ▭ Flächen für den Gemeinbedarf | |
| Zweckbestimmung: | |
| ▭ Kindertagesstätte | |
| Flächen für die Landwirtschaft und Wald | § 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB |
| ▭ Flächen für die Landwirtschaft | § 5 Abs.2 Nr. 9a BauGB |
| ▭ Flächen für Wald | § 2 LWaldG M-V i.V.m. § 5 Abs. 4 BauGB |
| Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB |
| ▭ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Erhalt und Pflanzung einer Feldhecke) | § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB |
| ▭ Geschützte Biotope
BHB: Baumhecke
BFX: Feldgehölz aus überwiegend hemischen Baumarten | § 5 Abs.4 BauGB |
| ●—● Begleitgrün, lineare Grünverbindung | § 5 Abs.4 BauGB |
| Sonstige Planzeichen | |
| ▭ Abgrenzung des Geltungsbereiches der V. Änderung des FNP | |
| Kennzeichnung | |
| ⊕ Überschwemmungsgefährdeter Bereich (laut Stellungnahme des StAUN zur 2.FNP Änderung vom 05.11.2009, BHW = 2,95 ü HN) | § 5 Abs.4a BauGB i.V.m. § 31 WHG |

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Abstand baulicher Anlagen zum Wald (§ 20 Abs. 1 LWaldG MV i.V.m. § 1 WAbstVO MV)
Entsprechend § 20 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.
Über die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde. (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)

HINWEISE

BODENDENKMALE
Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

UMWANDLUNG VON WALD IN ANDERE NUTZUNGSARTEN (LWaldG MV)
Entsprechend § 15 Waldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG MV) darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

In Vorbereitung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführenden Waldumwandlungsverfahren nach § 15 Abs. 1 LWaldG sind die jeweilig betroffenen Flächen einzeln mit der jeweiligen Flächengröße aufzuführen.

Der erforderliche Ausgleich für diese Waldumwandlung gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG erfolgt über den Kauf von 236 Waldpunkten aus dem Waldkompensationspool Nr. 35 "Schlemmin".

GEMEINDE PRUCHTEN



PROJEKTNAME Gemeinde Pruchten V. Änderung des Flächennutzungsplanes	
PLANBEZEICHNUNG abschließende Fassung	PLANNUMMER 1.0
MASSSTAB 1: 2.000 / 1: 20.000	DATUM 11.10.2022
AUFTRAGGEBER Gemeinde Pruchten vertreten durch den Herrn Bürgermeister Wieneke Amt Barth - Bauamt 18356 Barth	
PLANVERFASSER Fischerbruch 8 18055 Rostock Tel.: 0381 377069-40 Fax: 0381 377069-49 info@wagner-planungsgesellschaft.de	